

Redaktionsstatut der sic! – Zeitschrift für Immateriagüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Verantwortlichkeit

Das Herausgeberkollegium ist für den Inhalt der Zeitschrift verantwortlich.

Es kann die nachfolgend aufgeführten Aufgaben, soweit nicht das Plenum als zuständig erklärt wird, einzelnen Mitgliedern des Kollegiums oder an Dritte delegieren.

Die Mitglieder des Herausgeberkollegiums sind nicht weisungsgebunden.

1.2 Rubriken und inhaltliche Ausrichtung

In der Publikation werden Texte veröffentlicht, die sich mit Rechtsfragen aus dem Immateriagüter-, Informations- (einschliesslich Datenschutzrecht) und Wettbewerbsrechts auseinandersetzen.

Je nach ihrer Art werden Texte in den Rubriken «Aufsätze», «Opinions», «Rechtsprechung» und «Berichte» veröffentlicht.

Fragen über die generelle Festlegung des Inhalts innerhalb der Themen der Zeitschrift entscheidet das Herausgeberkollegium im Plenum.

1.3 Aufnahme von Texten

Über die Aufnahme von Texten und ihre Einordnung in die verschiedenen Rubriken entscheiden die Mitglieder des Herausgeberkollegiums.

Sie achten dabei insbesondere auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Zeitschrift.

Die Veröffentlichung von Texten, deren Autor oder Autorin ein hängiges oder bevorstehendes Verfahren zu beeinflussen versuchen könnte, oder die sich mit einem abgeschlossenen Verfahren des Autors oder der Autorin als Parteivertretung, Partei oder mit dem Thema befassten Behördenmitglied auseinandersetzen, ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt ganz ausnahmsweise die neutrale, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem entsprechenden Thema, soweit dem Herausgeberkollegium gegenüber die Interessenlage transparent gemacht wird. Das Herausgeberkollegium sorgt für Transparenz gegenüber den Lesern und Leserinnen.

Texte, bei denen die Gefahr eines rechtswidrigen Inhaltes besteht, insbesondere wenn sie Persönlichkeitsverletzend oder unlauter sind, werden nicht veröffentlicht.

1.4 Sprachen

Es werden grundsätzlich deutsch- französisch- und englischsprachige Texte veröffentlicht, im Bedarfsfall auch italienische.

1.5 Publikationsform

Die Beiträge werden auf einer entsprechenden Plattform als Einzelbeiträge in digitaler Form publiziert. Sie sind bis auf Weiteres so aufzubereiten, dass sie auch zusammengefasst in Form eines grundsätzlich monatlich erscheinenden, gedruckten Hefts veröffentlicht werden können.

2. Aufsätze

In die Rubrik «Aufsätze» werden Texte veröffentlicht, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen und sich mit der bestehenden Lehre und Praxis auseinandersetzen. Auch werden kürzere Abhandlungen, Beiträge zu abgeschlossenen Themenbereichen und Einzelfragen, welche nicht in gleichem Masse wissenschaftlich ausgerichtet sind, veröffentlicht. Auch solche Texte müssen fremde Gedanken als solche ausweisen.

Aufsätze dürfen den Umfang von 20 Printseiten entsprechend 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

3. Opinions

In der Rubrik «Opinions» werden Beiträge veröffentlicht, die unter Vorbehalt von Ziff. 1.2 und 1.3 Abs. 2-4 eine subjektive Meinung enthalten; sie haben jedoch grundsätzlich den Anforderungen von Ziff. 2 zu genügen.

Opinions dürfen pro Beitrag den Umfang von 10 Druckseiten bzw. 50'000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

4. Rechtsprechung

4.1 Aufnahme von Entscheiden

In der Rubrik «Rechtsprechung» werden Entscheide publiziert, die rechtlich von Interesse sind.

Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Entscheide schweizerischer Gerichte. Wichtige Entscheide ausländischer, insbesondere europäischer Gerichte werden i.d.R. als Berichte veröffentlicht (vgl. Ziff. 5).

Nicht rechtskräftige Entscheide werden nur veröffentlicht, wenn sich dies aus Gründen der Aktualität oder des rechtspolitischen Interesses aufdrängt. Nicht rechtskräftige Entscheide werden in jedem Fall als «nicht rechtskräftig» bezeichnet und es ist von einer inhaltlichen Auseinandersetzung abzusehen, damit der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird.

Massnahmenentscheide werden veröffentlicht, wenn sie von rechtlichem Interesse sind; sie werden in jedem Fall als solche bezeichnet.

4.2 Anmerkungen zu Entscheiden

Anmerkungen enthalten entweder Hinweise auf im Entscheid nicht berücksichtigte Literatur und Praxis, die für den Leser oder die Leserin hilfreich sind, oder setzen sich in möglichst neutraler Weise mit den rechtlichen Erwägungen auseinander.

Die Anmerkungen haben neben Ziff. 1.3 Abs. 2-4 den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Ziff. 2 zu genügen; rein beschreibende, belehrende oder unnötig kritische Anmerkungen werden nicht veröffentlicht.

Für längere objektiv ausgerichtete Anmerkungen steht die Rubrik «Aufsätze» zur Verfügung und für subjektive Stellungnahmen die Rubrik «Opinions».

4.3 Hinweise zu Entscheiden

Hinweise zu Entscheiden enthalten formelle Hinweise auf andere Entscheide in früheren oder parallelen Verfahren.

5. Berichte

5.1 Anforderungen an Berichte

In der Rubrik «Berichte» werden Texte veröffentlicht, die auf einen konkreten Anlass Bezug nehmen. Sie müssen ausgewogen sein und alle Aspekte des betreffenden Anlasses angemessen berücksichtigen.

Als Berichte werden Hinweise auf ausländische Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen veröffentlicht, welche neben dem berichtenden Inhalt auch auf das Schweizer Recht Bezug nehmen sollen, sei es in vergleichender Form oder als Darstellung der Auswirkungen auf die Schweiz.

5.2 Die Seiten der Trägerorganisationen

In der Rubrik «Berichte» werden sodann Informationen der an der Publikation beteiligten Trägerorganisationen veröffentlicht. Diese sind in erster Linie für den Inhalt verantwortlich. Eine Veröffentlichung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Informationen den Anforderungen von Ziff. 1.3 Abs. 2-4 nicht genügen.

Tagungsberichte sind auf den wesentlichen Inhalt zu beschränken und dürfen pro Beitrag den Umfang von 10 Druckseiten bzw. 50'000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

6. Bibliographie: Neuerscheinungen

In der Rubrik «Bibliographie» werden Hinweise auf Publikationen in den von der Zeitschrift abgedeckten Rechtsgebieten veröffentlicht. Die Hinweise sind auf Publikationen zum schweizerischen Recht zu beschränken.

Die Herausgeberschaft behält sich die Aufgabe der Rubrik «Bibliographie» vor.

7. Formelle Gestaltung

Das Herausgeberkollegium erlässt im Plenum Richtlinien zur formellen Gestaltung von Beiträgen und Richtlinien zur Bearbeitung von Urteilen.

8. Inserate

Die Inserateverwaltung erfolgt durch den Verlag.

Nicht aufgenommen werden Inhalte ohne Bezug zum Recht oder zur Themenausrichtung der Publikation. Ziff. 1.3 Abs. 2-4 gelten sinngemäss.

Über die definitive Aufnahme der Inserate entscheidet im Zweifel das Herausgeberkollegium.

9. Revision des Redaktionsstatuts

Das Redaktionsstatut kann jederzeit geändert werden.

Es gilt unabhängig von seiner Verbreitung stets in der letzten Fassung.

Bern, Januar 2025